

Neufassung (nichtamtlich) der

SATZUNG DER STADT ROTH

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

SAN B

VOM 31. Juli 2007

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.04.2008

§ 1

Sanierungsgebiet

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 50,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „SAN B“.
- (2) Das Sanierungsgebiet SAN B umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1 : 2.000 vom 31. Juli 2007 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt. Außerdem umfasst die Erweiterungsfläche SAN B alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1 : 2000 vom 14. April 2008 abgegrenzten Fläche. Dieser ist ebenfalls Bestandteil und als Anlage beigelegt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Hinweis:

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 14.04.2008 am 16.04.2008.

Die Originalsatzung und die Änderungssatzung kann im Bauamt eingesehen werden.